

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Anhang: Beilage zum schweizerischen Republikaner

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zum schweizerischen Republikaner.

Entwurf eines Reglements für die beyden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erster Abschnitt.

Versammlungs-Säale.

§. 1. Die Versammlungszimmer beider Räthe sollen so eingerichtet seyn, daß jedes Mitglied derselben einen bequemen Sitz darin finde, von dem es die Berathschlagungen mit anhören könne.

2. Für den Präsidenten soll ein erhöhter Stuhl mit einem davor stehenden Pulte, eingerichtet werden. Er soll den Sitzen der Räthe so viel möglich gegenüber stehen.

3. Unmittelbar vor dem Präsidenten-Stuhl soll ein geräumiger Schreib-Tisch für das Bureau hingestellt werden.

4. An einer schicklichen Stelle des Versammlungssaales soll eine Tribune für die Redner errichtet werden.

5. Den Petitionärs und denjenigen, die von dem Rath verabschieden werden, sollen in dem Versammlungszimmer die Schranken angewiesen seyn, um ihre Vorträge von da aus an die Versammlung zu machen.

6. Für die Zuhörer sollen Gallerien gebaut, oder ihnen sonst ein abgesondter Raum zum Aufenthalt angewiesen werden.

Zweyter Abschnitt.

Saal-Inspectoren.

§. 1. Jeder der beyden Räthe soll alle drey Monath eine Commission von fünf Saal-Inspectoren niedersetzen.

2. Diese wachen jeder einzeln für sich über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte.

3. Sie richten den Repräsentanten ihres Raths allemal den ersten Tag im Monat ihre Indemnitäten für den verflossenen Monat aus.

4. Sie haben die Aufsicht und den Oberbefehl über die Wache des Raths.

5. Ihnen steht gemeinschaftlich die Verwendung der zu den Ausgaben, für die Unterhaltung des Sitzungsortes und der Abwärter ihres Raths, angewiesenen Summen zu.

6. Sie richten die kleinen Polizeyvergehen, die von Zuhörern im Versammlungssaale, oder im Bezirk des Sitzungs-orts begangen werden.

Dritter Abschnitt.

Polizey der Zuhörer.

§. 1. Ein Versammlungswärter soll die Zuhörer bey dem Eintritte in den Versammlungssaal zählen und niemand mehr den Eintritt gestatten, so bald die Anzahl derselben, denjenigen der Mitglieder des Raths gleich ist. (S. Constitution, Tit. 5. §. 49.)

2. Die Zuhörer sollen sich auf ihren Sitzen still verhalten.

3. Sie sollen sich alles Schwatzens, aller Ausserungen von Verfall oder Missbilligung über die Debatten, und aller Handel unter sich enthalten.

4. Es ist ihnen verboten, sich in denjenigen Theil des Saals zu begeben, wo die Repräsentanten ihre Sitz haben.

5. Den Saal-Inspectoren kommt die Polizey über die Zuhörer zu.

6. Sie haben das Recht, Zuhörer die gegen die obige Verordnung fehlen durch die Versammlungswärter aus dem Versammlungshause führen zu lassen.

7. Bey schwererern Vergehen sollen sie dieselben durch die Versammlungswärter festnehmen, und der Wache übergeben lassen.

8. Die Saal-Inspectoren können wegen kleinen Vergehen den Zuhörern bis auf vier Tage Arrest, und bis auf vier und zwanzig Stunden Gefängnisstrafe zuerkennen.

Vierter Abschnitt.

Präsident.

§. 1. Jeder Rath wählt alle 14 Tage einen Präsidenten durch das absolute geheime Mehr.

2. Der Präsident wacht über die Erhaltung der Ordnung in der Versammlung selbst.

3. Er hält über die Beobachtung der für den Rath festgesetzten Reglemente.

4. Er ertheilt den Repräsentanten, die in der Versammlung reden wollen, das Wort.

5. Er zeigt dem Rath die Geschäfte an, worüber er Rapportie anhören, oder berathschlagen soll.

6. Er hält mit dem Bureau das Verzeichniß der Tagesordnung.

7. Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll.

8. Er entscheidet bey innestehenden Stimmen in allen Fällen, wo er selbst nicht mitstimmt.

9. Er eröffnet dem Rath die Resultate aller Abstimmungen.

10. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.

11. Er unterschreibt alle Beschlüsse, Dekrete, Publicationen, Wortschaften und Briefe, die im Namen des Raths dem er vorsteht, oder beyder Räthe zugleich, abgefaßt werden.

12. Er eröffnet alle an den Rath gerichtete Briefe.

13. Er kann zu keiner Commission vorgeschlagen werden.

14. In seiner Abwesenheit vertrittet der zuletzt abgegangene Präsident seine Stelle.

15. Der austretende Präsident, kann während einem Zeitraum von 10 Wochen nicht wieder dazw gewählt werden.

Fünfter Abschnitt.

Bureau.

§. 1. Jeder Rath wählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus seinem Mittel zwey Secretärs.

2. Diese bleiben vier Wochen bey ihren Stellen.

3. Alle vierzehn Tage wird einer derselben frisch erwählt.

4. Diese Secretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Redaktionen, die dem Bureau obliegen.

5. Diese Secretärs haben allein und ausschliessend die Signatur. Sie sollen gemeinschaftlich alle Verhandlungen des Raths unterzeichnen.

6. Die Secretärs sollen in keine Commissionen gewählt werden.

7. Der austretende Secretär kann vor dem Verlauf von sechzehn Wochen nicht wieder dazu erwählt werden.

8. Jeder der beyden Räthe wählt sich durch absolute und geheime Stimmen-Mehrheit einen Oberschreiber, der beyden Sprachen völlig kundig, und kein Glied der Versammlung ist.

9. Diesem steht die Aufsicht über die Unterschreiber zu. Er leitet ihre Arbeiten, durchsieht und verbessert ihre Minuten und Redaktionen, und sorgt für die Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit derselben in beyden Sprachen.

10. Unter dem Oberschreiber sehn zwey Unterschreiber, die beyder Sprachen völlig mächtig seyn müssen.

11. Diese schreiben, der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache, alle Verhandlungen des Rathes, alle im denselben gefallenen Motionen, alle Gegenstände der Berathschlagungen, und die darüber gefallenen Meynungen, der Kürze nach nieder.

12. Die Verhandlungen der Räthe, sollen sogleich nach Aufhebung der Sitzung, unter der Aufsicht des Oberschreibers in beyden Sprachen von den Unterschreibern ins Reine gebracht, und in jeder Sprache in ein besonderes dazu bestimmtes Buch getragen werden, welches das Manual heissen soll.

13. Diese Redaction wird bey der nächsten Sitzung dem Rath vorgelegt, und erst wenn sie von selbigem untersucht, gebilligt oder verbessert worden ist, so soll sie unter der Aufsicht der Secretärs und des Oberschreibers in das deutsche und französische Protokoll niedergeschrieben werden.

14. Die Secretärs sollen die Verhandlungen einer jeden Sitzung sowohl auf dem Manual als auf dem Protokoll unterzeichnen.

15. Die Manuale werden in dem Secretariat des Rathes, die Protokolle in dem Archive der Republik aufbewahrt, sobald sie vollgeschrieben sind.

16. Jeder Rath wählt sich außer seinem Mittel einen Dolmetscher (oder Secrétaire interprète) der der deutschen und französischen mächtig seyn müs.

17. Wenn zwey angestellt werden, so müs auch der eine der italienischen Sprache mächtig seyn.

18. Diese müssen allen Sitzungen beywohnen, und die in der einen Sprache fallenden Meynungen und Verhandlungen mündlich in die andere übersezten.

19. Nebst diesem liegt ihm ob, dem Bureau die nöthigen schriftlichen Uebersetzungen von einer Sprache in die andere zu machen.

20. Endlich soll einer von ihnen, den die Saal-Inspectoren dazu ernennen werden, die Correction und Aufsicht über das (Bulletin officiel) officielle Tageblatt haben.

21. Der Oberschreiber soll sich neben den beyden Unterschreibern und Dolmetscher noch so viele Schreiber halten, als ihm zur Besorgung der dem Bureau obliegenden Arbeiten, und zur Bedienung der Commissionen nöthig sind.

22. Er soll auch einen Abwärter (huissier du bureau) anstellen.

23. Jeder Rath stellt zwey Versammlungs-Wärter (Huissiers) an, welche sowohl dem Rath selbst, als den allfälligen Commissionen desselben abwarten müssen; sie stehen unter dem Präsidenten, und haben auch die Befehle der Saal-Inspectoren anzunehmen, die in das Fach dieser letztern einschlagen.

Sechster Abschnitt.

Verbindung der gesetzgebenden Räthen, unter sich und mit dem Direktorium.

§. 1. Jeder der beyden Räthe und das Direktorium haben einen eignen Staatsboten.

2. Diese Staatsboten überbringen alle Beschlüsse, Gesetze und Botschaften, die sich die drey constituirten Gewalten gegenseitig zu machen haben.

3. Für jede Botschaft, die einer dieser constituirten Gewalten von der andern zugesendet wird, erhält der Staatsbote einen Empfangschein, den er dem Präsidenten, der ihn abgeordnet hat, sogleich nach seiner Rückkehr einliefern soll.

Siebenter Abschnitt.

Sitzungen.

§. 1. Alle Sitzungen der gesetzgebenden Räthe sollen öffentlich gehalten werden.

2. Hieron ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn sich die Räthe in ein allgemeines Committee verwandeln.

3. Die Staatsboten, die Versammlungswärter und die Zuhörer treten ab, sobald der Präsident erklärt, daß der Vorschlag eines allgemeinen Committees von dem Rath angenommen sei.

4. Beyde Räthe versammeln sich ordentlicher Weise täglich des Morgens, im Sommer um acht, im Winter um neun Uhr.

5. Des Nachmittags wird nur wegen dringender Geschäfte Versammlung gehalten.

6. Kein Mitglied soll sich für länger als drey Tage ohne Erlaubniß der Versammlung von derselben entfernen.

7. Hieron sind diejenigen Mitglieder der Commissionen ausgenommen, die sich mit Ausarbeitung wichtiger Rapporte beschäftigen.

8. Der Rath kann seine Sitzungen nicht anfangen, bis eins mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

9. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen die in beiden Sprachen abgefaßten Redactionen der Verhandlungen der vorigen Sitzung verlesen werden.

10. Jedes Mitglied ist berechtigt, Verbesserungen der Redaction zu begehrn.

11. Die Versammlung entscheidet, wenn sie widersprochen werden.

11. Nach der Verlesung der Verhandlungen der vorigen Sitzung, soll zu der Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.

Achter Abschnitt.

Von der Tagesordnung.

§. 1. Es soll eine Tagesordnung in den Gegenständen der Berathschlagungen festgestellt werden.

2. Sie soll das Verzeichniß einer doppelten Reihe von Geschäften enthalten, die wahrlich in Untersuchung liegen. In die erste Klasse gehören alle Gegenstände von dringender Notwendigkeit: In die letztere hingegen, diejenigen die Rücksicht leiden; die erste Art von Geschäften soll zuerst auf die Tagesordnung gebracht werden.

3. Auf diese Tagesordnung werden von dem Präsidenten mit Hülfe des Bureaus, auch die gefallenen Motionen in diejenige Rangordnung eingesetzt, welche ihnen ihrer Natur nach zukommen kann.

4. Der Präsident zeigt diese Eintragung der Versammlung an, die über die dagegen gemachten Reclamationen entscheidet.

5. Die Berathschlagung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft kann von dem Rath abgebrochen, oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden.

6. Für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts können mehrere Tage angewiesen werden, wenn dasselbe einen weit umfassenden Gesetzesvorschlag nach sich zieht, oder eine Reihe verschiedenartiger Gegenstände begreift.

7. Das Verzeichniß der Tagesordnung soll in dem Versammlungssaale zur Einsicht der Mitglieder des Rathes angeschlagen werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Motionen.

§. 1. Die Tagesordnung soll durch keine ihr fremde Motion unterbrochen werden, es sei denn, daß sie von wenigstens vier Mitgliedern unterstützt werde.

2. Wenn jemand die Tagesordnung über eine solche Motion begehrn, so segt der Präsident zur Frage: Ob die Tagesordnung erkennt, oder die Sache in Verhandlung gezogen werden sollte.

3. Wenn eine solche Motion in Berathung gezogen wird, so soll der Präsident sogleich die Urgenz zur Frage sezen (d. i. zur Frage sezen, ob die Sache dringend sey.)

4. Der Rath kann nur dann über eine solche, außer der Tagesordnung angebrachte Motion berathschlagen, wenn die Urgenz erkannt worden ist.

5. Die Urgenz muß mit zwey Drittheil Stimmen erkannt werden.

6. Wann die Urgenz zwar nicht erkannt, die Motion aber auch nicht durch die vorläufige Frage der Tagesordnung verworfen worden ist, so kann jedes Mitglied der Versammlung begehrn: daß sie an eine Commission gewiesen, oder sonst auf das Verzeichniß der Tagesordnung gebracht werde.

7. Alle Motionen von Wichtigkeit, die nicht Folge, oder Modification einer vorhergehenden Motion sind, sollen schriftlich auf den Tisch gelegt werden.

Sechzenter Abschnitt.

Form der Berathschlagungen.

§. 1. Niemand soll zu den Berathschlagungen reden, ohne von dem Präsidenten das Wort begehrt und erhalten zu haben.

2. Der Präsident schreibt die Namen derjenigen der Ordnung nach auf, die das Wort begehrn, und giebt ihnen das selbe in dieser Folgeordnung.

3. Haben zwey Mitglieder zugleich das Wort begehrt, so entscheidet der Präsident wer es zuerst haben solle.

4. Jedes Mitglied, welches das Wort erhalten und sprechen will, muß während seiner Rede vom Siche aufstehn.

5. Wenn ein Mitglied über eine Motion oder andern Gegenstand der Berathschlagung die Tagesordnung begehrt, und von vier Mitgliedern unterstützt wird, so soll die Hauptfrage beiseits gesetzt, und die Frage der Tagesordnung vorläufig behandelt, und entschieden werden.

6. Wenn ein Mitglied die Verweisung der Berathschlagung auf einen andern Tag, oder Verlegung begehrt, und von vier Mitgliedern unterstützt wird, so soll die Hauptfrage beiseits gesetzt, und die Frage des Aufschubs allein untersucht und entschieden werden.

7. Jedes Mitglied kann im Fortgang einer Berathschlagung begehrn, daß dieselbe beschlossen seyn solle, wird es von vier Mitgliedern unterstützt, so soll die Versammlung die Frage behandeln und entscheiden: Ob die Berathschlagung geschlossen, oder noch weiter fortgesetzt werden solle?

Elfster Abschnitt.

Form der Abmehrung.

§. 1. Der Präsident setzt immer zwei entgegengesetzte Meinungen mit einander ins Mehr.

2. Sind mehrere Meinungen gefallen, die sich einander unterordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeinen Fragen abstimmen, und steigt stufenweise zu den subordonirten Meinungen herunter.

3. Im Falle die Meinungen über einen Gesetzesvorschlag zwischen gänzlicher Verwerfung, teilweiser Verbesserung, und durchgängiger Annahme getheilt sind, so setzt der Präsident zuerst die Frage in's Mehr: Ob man denselben unter Vorbehalt der Verbesserung annehmen wolle oder nicht?

4. Wenn die Annahme erkannt ist, so wird über die vorgeschlagenen Verbesserungen von Punkt zu Punkt abgemehrt.

5. Das Stimmengeben geschieht, im Fall entgegengesetzte Meinungen geäußert worden, durch Aufstehen und Sizzenbleiben, und zwar für beide entgegengesetzte Fragen, wenn der Versuch über die zuerst in's Mehr gesetzte Frage, nicht eine unzweifelhafte Mehrheit für dieselbe zeigt.

6. Ist die Probe bei dem Mehr über die zweite Frage noch zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.

7. Das Stimmengeben kann auch durch den Namensaufruf (Appell Nominal) geschehen.

8. Der Rath muß den Namensaufruf ausdrücklich erkennen.

9. Bev dem Namensaufruf muß jedes Mitglied besonders seine Stimme eröfnen, welche von den Unterschreibern mit Vermeldung des Namens des Stimmenden im Protokoll gebracht wird.

Zwölfter Abschnitt.

Scrutatoren.

§. 1. Die Stimmenzählung geschieht durch die Scrutatoren. Jeder Rath hat zwey derselben, die er allemal für 14 Tage, durch relative Stimmenmehrheit erwählt.

2. Die Scrutatoren untersuchen mit dem Präsidenten die Stimmzettel bei dem geheimen Mehr, und geben die darauf stehenden Namen dem Bureau ein: sie untersuchen auch das Mehr nach beendigter namentlicher Anfrage.

Dreizehnter Abschnitt.

Commissionen.

§. 1. Die Räthe können jeden Gegenstand durch eine das zu niedergesetzte Commission untersuchen lassen.

2. Keine Commission soll weniger als drei, aber auch nicht mehr als fünf Mitglieder haben; es sey daß der Rath die Sache wichtig genug finde, um durch einen besonderen Beschluß eine grössere Anzahl dazu zu verordnen.

3. Jede Commission kann zu ihren Berathschlagungen nicht blos andere Mitglieder zuziehn, sondern auch Männer, die nicht in den gesetzgebenden Räthen sind, über den ihnen zur Untersuchung vorgelegten Gegenstand berathen.

4. Diese letztern sollen für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden.

5. Jede Commission ist berechtigt, von dem Rath eine Einladung an das Direktorium zu verlangen, daß es die nöthigen Berichte, über den ihr zugewiesenen Gegenstand verschaffe.

6. Die Commissionen sollen durch die relative Stimmenmehrheit erkannt werden.

7. Die Ernennung der Commission ist folgende: der Versammlungswärter trägt ein Verzeichniß aller Mitglieder des Raths bei den in der Versammlung gegenwärtigen Repräsentanten herum; jeder derselben bezeichnet mit einem Strich so viele Namen, als Glieder in eine Commission gewählt werden soll. Einer der Scrutatoren verrichtet nachher die Zählung. Diese Ernennungen sollen den Fortgang der Geschäfte nicht unterbrechen.

8. Der welcher die meisten Stimmen zu einer Commission erhalten, ist Präsident derselben; haben mehrere gleiche Zahl, so ist es der älteste an Jahren.

9. Das Bureau soll jeder Commission in der Person ihres Präsidenten, die ihr von dem Rath übertragene Aufgabe, schriftlich anzeigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Rapporte, oder Berichte.

§. 1. Die Commissionen sollen die Berichte über ihren erhaltenen Auftrag schriftlich erstatten.

2. Der Berichterstatter soll zu Verlesung des Rapports die Tribune besteigen.

3. Der Bericht soll vor allem aus, den Gegenstand des Auftrages bestimmen.

4. Er soll ferner so viel möglich eine Untersuchung der Aufgabe nach allen ihren, den Gesetzesvorschlag bestimmenden

Verhältnissen, die Entwicklung der eintretenden Gründe des zu entwerfenden Gesetzes, Prüfung und die der dagegen vorliegenden wichtigen Einwürfe und entgegengesetzten Meinungen enthalten.

5. Er soll aus diesen Vorbereihen ein bestimmtes Prinzip festsetzen.

6. Jeder Rapport soll aus diesem Prinzip abgeleitet, entweder die Tagesordnung oder die Vertragung anrathen; oder aber einen bestimmten ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag enthalten.

7. Der Gesetzesvorschlag kann nur das Resultat einer Meinung, nicht aber die Resultate entgegengesetzter Meinungen darstellen.

8. Jeder Gesetzesvorschlag soll in so viel besondere mit Zahlen bezeichnete Sätze abgetheilt werden, als er Dispositiv enthält.

9. Jedes Dispositiv soll einen einzelnen gebietenden Satz darstellen.

10. Wenn die Mitglieder einer Commission sich über das Prinzip eines Gesetzes oder seine Resultate in ihren Meinungentheilen, so entscheidet die Mehrheit unter ihnen, welcher Gesetzesvorschlag in ihrem Namen eingereicht werden soll.

11. Der Minorität ist, so wie jedem Mitglied gestattet, einen von dem Bericht der Commission abweichenden, mit Gründen unterstützten Gesetzesvorschlag einzureichen, wenn der Rapport der Commission behandelt wird.

12. In diesem Falle entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Rapports, und der verschiedenen Gesetzesvorschläge, welchem unter ihnen sie den Vorzug in der Behandlung geben will.

13. Jeder Commission soll zu Erstattung ihres Berichts eine, dem Umfange und der Wichtigkeit der Arbeit angemessene Zeit bestimmt werden.

14. Der Präsident setzt den Gegenstand derselben auf die Tagesordnung.

15. Wenn die einer Commission vergönnte Zeit zu Bearbeitung ihrer Aufgabe nicht hinreicht, so soll ihr der Rath die nötige Verlängerung gestatten. Sie soll sich sechs Tage vor der auf der Tagesordnung bestimmten Berichtserstattung dafür melden.

16. Alle Gesetzesvorschläge sollen sechs Tage, ehe sie nach der Tagesordnung in Behandlung kommen, in beiden Räthen zur Einsicht der Mitglieder auf das Bureau des Versammlungssaal gelegt werden.

17. Während dieser Zeit soll der Gesetzesvorschlag in zwei verschiedenen Sitzungen verlesen werden.

18. Von diesen beiden Verordnungen sind die Fälle der Urgenz ausgenommen.

19. Die Räthe können den Druck und die Austheilung der wichtigern Gesetzesvorschläge und Rapporte nach der Berichtserstattung und Behandlung anbefehlen.

20. In diesem Falle muss die endliche Berathschlagung und der Beschluss auf einen andern Tag ausgesetzt werden.

21. Die Rapporte sollen in dem nehmlichen Format abgedruckt werden, wie das offizielle Tageblatt.

Fünfzehnter Abschnitt.

Beschlüsse oder Resolutionen.

§. 1. Die Gesetzesvorschläge welche von dem großen Rath gelehmt werden, heissen Beschlüsse.

§. 2. Jeder Beschluss soll den Gesetzesvorschlag bereits in der Form eines von den gesetzgebenden Räthen genehmigten Gesetzes enthalten.

§. 3. Der große Rath kann dem Eingange des Beschlusses eine Entwicklung der dem Gesetzesvorschlag unterliegenden Gründe bekräften.

§. 4. Jeder an den Senat zu versendende Beschluss muss auf eigens dazu mit den Anfangsformeln gedrucktes Papier ausgesertigt werden.

§. 5. Jeder Beschluss soll am Ende derselben das Datum der beiden Sitzungen enthalten, an welchen des Gesetzesvorschlags verlesen worden ist.

§. 6. Hieron sind die Gesetzesvorschläge ausgenommen, über welche die Urgenz beschlossen wird.

§. 7. Der Beschluss der Urgenz oder Dringlichkeit soll dem Beschluss des Gesetzesvorschlags unmittelbar vorgesetzt, und die eintretenden Gründe derselben kurz angezeigt werden.

§. 8. Jeder Beschluss soll ferner das Datum der Sitzung angehängt werden, in welcher er angenommen worden ist.

§. 9. Jeder Beschluss soll mit den Unterschriften des Präsidenten und beider Sekretärs versehen seyn; und neben diesen Unterschriften mit dem Siegel des großen Rath bedruckt werden.

§. 10. Jeder Beschluss soll in beiden Sprachen ausgesertigt werden.

§. 11. Jeder Beschluss soll von dem Präsidenten, dem Staatsboten übergeben werden, der ihn sodann ungesäumt dem Präsidenten des Senats abgibt.

§. 12. Jeder Beschluss der im geheimen Comitee genommen ist, soll dem Staatsboten versiegelt zugesellt werden.

§. 13. Kein Beschluss kann von dem Senat oder dem Präsidenten derselben ohne Annahme oder Verweisung wieder zurückgegeben werden.

§. 14. Der Senat kann keinen ihm zugesendeten Beschluss des großen Rath auf unbestimmte Zeit vertagen.

Sechzehnter Abschnitt.

Verordnungen oder Gesetze.

§. 1. Jeder dem Senat unter der obigen Form vorgelegte und von demselben genehmigte Beschluss heißt: Verordnung, oder Gesetz.

2. Der Senat drückt die Genehmigung eines Gesetzesvorschlags in seinem Protokoll und in der Antwort an den großen Rath durch die Formel aus: Der Senat genehmigt den Beschluss des großen Rath vom über

3. Der Senat erklärt die Verweisung eines Gesetzesvorschlags in seinem Protokoll, und in der Antwort an den großen Rath durch die Formel: Der Senat kann den Beschluss des großen Rath vom über nicht annehmen.

4. Der Senat soll der Verweisungskarte die Gründe nicht beifügen, warum er den Beschluss nicht genehmigt.

5. Der Senat kann einen Beschluss nicht annehmen, bei dessen Auffassung wieder die im § vorgeschriebenen Formen verstossen worden ist.

6. In diesem Fall erklärt er die Verweisung der Annahme durch die Formel: Das Gesetz erklärt den Beschluss des großen Rath vom über als nichtig.

7. Wenn der Senat einen Beschluss blos wegen fehlerhafter Redaktion nicht annimmt, so soll die Verweisungskarte so lauten: Der Senat kann den Beschluss vom über wegen fehlerhafter Redaktion nicht in Berücksichtigung ziehen.

8. Wenn der große Rath die Urgenz eines Gegenstands beschlossen hat, so muss der Senat vor allem aus den Beschluss der Urgenz behandeln, und vorerst die Urgenzakte genehmigen oder verwerfen.

9. Wenn der Senat den einem Gesetzesvorschlag vorausgeschickten Beschluss der Urgenz verwiesen hat, so kann er über den Gesetzesvorschlag selbst nicht deliberieren.

(Die Fortsetzung in der Beilage No. II.)

Beilage zum schweizerischen Republikaner.

Entwurf eines Reglements für die beiden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Genehmigungs- oder Verwerfungs-Akte, soll von dem Präsidenten des Senats dem Staatsboden desselben, immer in den ersten darauf folgenden 24 Stunden versiegelt zu Händen des Präsidenten des grossen Raths übergeben werden, welcher letztere diese Akten immer in der ersten Sitzung durch die Sekretärs ablese soll.

11. Kein von dem Senat verworfener Beschluss kann demselben vor Auslaufe einer Frist von sechs Monaten unter der nemlichen Form wieder zur Genehmigung vorgelegt werden.

12. Hingegen kann dieses allemal geschehen, wenn der verworfene Gesetzesvorschlag im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen verändert ist.

13. Der Senat soll jeden ihm von dem grossen Rath vorgelegten Gesetzesvorschlag, entweder ganz genehmigen, oder ganz verwerfen. Er kann Theile desselben annehmen, oder verwerfen.

14. Wenn der Senat einen Beschluss genehmigt hat, so soll die Genehmigung, unten in dem empfangenen Original-Beschluss, gleich nach dem Siegel und der Ueberschrift des Sekretärs des grossen Raths, mit folgenden Worten eingeschrieben werden: „Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetien hat den hier vor enthaltenen Beschluss des grossen Raths in Erwägung gezogen und genehmigt.“

15. Diesem Genehmigungsakten müssen die Data der ersten und zweiten Verlesung im Senate, und dasjenige der Genehmigung hinten angehängt werden.

16. Der Präsident des Senats und die beiden Sekretärs sollen den Genehmigungsakten unterschreiben.

17. Das Siegel des Senats muss neben den Unterschriften beigedruckt werden.

18. Durch diese Formalitäten erhält die Ausfertigung des Beschlusses die Authentizität einer Gesetzkunde.

19. Diese Gesetzkunde soll immer in den ersten 24 Stunden nach der Genehmigung des Beschlusses, von dem Präsident des Senats, durch den Staatsboden, dem Präsident des vollziehenden Direktoriums zugesandt werden.

20. Wenn dem Beschluss eine Urgenzakte vorausgesetzt ist, so muss diese Uebersendung an das Direktorium auf der Stelle, nach der Genehmigung geschehen.

21. Die Gesetze, oder Akte des gesetzgebenden Körpers welche nicht unter Beobachtung derjenigen Formen abgesetzt sind, die die §. und vorschreiben, können von dem Vollziehungsdirektorium nicht bekannt gemacht werden.

22. Von den Vorschriften der §. und sind die Gesetze ausgenommen, bei welchen die dringende Nothwendigkeits- oder Urgenzakte durch den Senat genehmigt worden ist.

Siebzehnter Abschnitt.

Polizei-Gesetz für die Mitglieder der beiden Räthe.

§. 1. Der Präsident hat das Recht ein Mitglied zur Ordnung zu rufen, das gegen die Ordnung fehlt.

Jeder der beiden Räthe die in seiner Versammlung begangenen Vergehen seiner Mitglieder die nicht unter die Verordnung des §. 51 Tit. 5 der Constitution fallen.

3. Die Strafen, die jeder Rath über seine Mitglieder verhängen kann, bestehen nach Maßgabe des Vergehens.
 1. In einem Verweise ohne Meldung im Protokoll.
 2. In einem Verweise mit Meldung im Protokoll.
 3. In dem Haarschreck von 1 bis 14 Tagen.
 4. In Gefängnisstrafe von 1 bis 14 Tagen.
4. Diese letzten beiden Strafen sind allemal mit Meldung im Protokoll verbunden.

Im Namen der Kommission,
Kuhn.

Folgendes Schreiben erhielt der Präsident des grossen Raths vom B. La Harpe:

„B. Präsident, die Repräsentanten der helvetischen Nation legen mir die Verbindlichkeit auf, ihr als Direktor zu dienen. Lieber wäre ich viele Jahre in die Dunkelheit zurückgetreten, und bloßer Bürger geblieben; allein die Umstände fordern, daß ich für jetzt allen persönlichen Rücksichten entsage. Ich werde meine Pflicht erfüllen. Ich nehme also, und dankbar, den ehrenvollen Auftrag, den mir der gesetzgebende Körper geben will, an. Da ich aber überzeugt bin, daß umsernen Mißverständnissen mit der Regierung der grossen Nation vorzubauen, nur solche Bürger angestellt werden müssen, auf deren Grundsätze sie Vertrauen sehn könne, so habe ich sie vorher befragt zu müssen geglaubt, und ich erwarte nur ihre Antwort, um die meinige auf eine offizielle Weise dem gesetzgebenden Körper zukommen zu lassen. Das Vaterland darf kein zweites mal in der Person eines seiner Oberhäupter verwundet werden. Eine Absezung kann denjenigen, den sie trifft, ehren, kann sogar seinem Stolze schmeicheln; aber sie würde unser politisches Daseyn vernichten, und uns unüberbringlich herabwürdigen. Wenn also, B. Präsident, die fränkische Regierung bezeugt, daß ihr meine Person nicht ansieht, (was ich indessen nicht vermuhe,) so bin ich entschlossen die Ehre, die man mir erweist, auszuschlagen: nicht aus irgend einer Furcht, nicht aus Kleinnuth, sondern weil zwei Nationen, die berufen sind ewig vereinigt zu seyn, alles vermeiden müssen, was von diesem grossen Ziele entfernen kann. Hat die fränkische Regierung nichts einzuwenden, so bin ich entschlossen, und reise unverzüglich ab, um mich an meinen Posten zu begeben. Wahrscheinlich werde ich Ihnen, B. Präsident, erst übermorgen meine Antwort auf das ehrenvolle Schreiben, daß der gesetzgebende Körper mir zukommen zu lassen die Güte gehabt, zusenden können; unterdessen aber wünsche ich, daß seine Mitglieder einzelnweise mit meinem Entschluß bekannt wären, und ich beschäftige mich mit Einstellung meiner Angelegenheiten, um zur Abreise bereit zu seyn. — Meine einzige Besorgniß in diesem Augenblick ist, durch meine Fähigkeit der guten Meinung nicht zu entsprechen, die man von mir gehabt hat; wenigstens aber werde ich mein Möglichstes thun, um sie zu rechtfertigen. Möge die helvetiche Republik Bestand gewinnen! Möge Eintracht ihre Kinder von neuem zusammen verbinden! Möge das Vaterland Allen theuer werden! Möge Helvetien auswerths gehrt, und im Innern glücklich seyn! Mögen Helvetiens Einwohner stets redlich, einfach, sittlich, kraftvoll und tapfer seyn! Das sind meine Wünsche, und ich glaube, daß es möglich seyn wird, sie zum Theil zu verwirklichen, indem wir uns alle zu eins

Ander drücken, indem wir dem entsichtlichen Europa den Anblick eines Volkes darbieten, das an Verwollkommnung aller Zweige der Gesellschaftlichen Civilisation arbeitet.

Gruss und Hochachtung.

Paris 19. Messidor, VI.

Nom den 19. Messidor im 6ten Jahr der republikanischen Zeitrechnung.

Das römische Consulat, an das helvetische Vollziehungs-Direktorium.

Bürger Direktoren!

Kaum hatte das römische Consulat, die Einverleibung Helvetiens in das System der neuern Republiken vernommen, als es sich beeilte demselben über sein neues Loos patriotisch und brüderlich Glück zu wünschen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der römischen Republik, schrieb unterm 19. Frôreal, an den der helvetischen, und die gänzliche Unordnung, die das Einrücken der französischen Armee verursachte, verhinderte allein, daß der Brief nicht in eure Hände gelangte.

Beiliegend findet ihr eine Abschrift desselben. Wir sind nicht im Stande, die Freude auszudrücken, welche die Nachkommen der Catone und Fabrizier erfüllt, sich mit den Abkömmlingen der Telle und Stauffacher zu verbrüdern! Welcher Despot wird nun tollkühn genug seyn um sich gegen die allgemeine Umschaffung zu verschwören; da die kriegerischen und zugleich kultivirtesten Völker unter der Fahne der politischen Gleichheit vereint; die nunmehr die Grundlage aller Verträge unter Gesellschaften und Individuen geworden ist. Im Gegenheil sehen wir die Inseln, wie die festen Länder, die Thore ihrer Städte den stolzen Söhnen der grossen Nation öffnen, und diese, sie in den Besitz der Vortheile der Freiheit sezen; deren Mittheilung an alle unterdrückten Völker ihr Beruf ist.

Sollte ein ehrgeiziges Geschlecht, dessen Toch eure Ahnen durch ihren Muth abgeworfen, noch einen neidischen Blick auf ein Land werfen, dessen Oberhaupt sich noch König davon betitelt, oder sollte wieder ein Albert in eure Gebürge einen Gesler senden wollen? Helvetier, Römer, Patrioten aller Länder, alle wurden dem durch den Despotismus verbündeten Phazlang entgegen eilen, und ein Veto der Unmöglichkeit der Befreiung der Knechtschaft auf dem freigewordenen Boden entgegen sezen.

Allein, was kann den Tirannen noch für Hoffnung übrig bleiben? Wenn sie die erste Republik Europens sich selbst umschaffen, und ihre physischen und politischen Kräfte mit denen einer Nation vereinigen sehen, die das Losungszeichen zur Freiheit gegeben, und ihre neue Laufbahn, durch Handlungen der Weisheit, die die allgemeine Bewunderung verdienen, eröffnet hat.

Nichts wird den wiedergebohrnen Völkern und ihren Regierungen begegnen können, woran nicht alle Glieder des untheilbaren Vereins des grossen Bundes, wovon ihr uns redet, gleichen Anteil nehmen.

Immer werden unsre Herzen leicht den Raum zurück legen, der uns trennt. Ein fleissiger Briefwechsel wird ihn abkürzen, und Gesandte werden die Organe der gegenseitigen Dienste seyn, die beide Nationen sich zu leisten wünschen.

Möchte die Philosophie ihre Fortschritte beschleunigen, und bald den Augenblick herbeiführen, wo der blühende Ackerbau, der freigewordene Handel, der aufgemunterte Fleiß, die vervollkommende Künste und Wissenschaften der Menschen,

die Früchte der Ausbildung in Überfluss, Freiheit und Glück werden genießen lassen.

Die republikanischer Gruss.

Der Präsident des Consulats

Unterschrieben Panazzi.

Bassal, General-Sekretär.

Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens.

Gesetzgeber!

Die ersten Grundsätze des Rechts sind in eueren Verhandlungen zur Entschädigung der Patrioten verlegt, und das Vaterland wird durch die Ausführung eurer diesfälligen Entschlüsse in Gefahr gesetzt.

Kein Gesetzgeber hat jemahl das Recht, weder einem Kläger Einfluss auf Gesetze, nach welchen er seinen Widersacher gerichtet wissen will, — zu gestatten — noch für einen Individualfall Präliminär-Verordnungen zu machen, die den künftigen Richter hindern, dem Beflagten jede Rechtswohlthat angedeihen zu lassen, die er gegen den Kläger nöthig haben möchte.

Gesetzgeber! Die Frage: „Sind die alten schweizerischen Obrigkeiten schuldig für die Folgen ihrer richterlichen Urtheile gegen die Patrioten mit ihrem Vermögen zu haften?“ Diese Frage ist an sich selbst eine Folge eines wirklich obschwebenden Rechtsstreits zwischen einer Partei und einer Gegenpartei; es ist über sie, wie sie gestellt ist, kein Gesetz möglich, und keines rechtmäßig.

Ihre Bejahung entscheidet einen bestehenden Rechtsfall zu Gunsten des Klägers, und ihre Verneinung zu Gunsten des Beflagten, ohne den Fall, daß die Obrigkeiten für die Folgen ungerechter Urtheile verantwortlich, oder daß dafür nicht verantwortlich seyen, allgemein und für die Zukunft zu bestimmen.

Nach diesem Gesichtspunkt, Gesetzgeber! erschienen eure diesfällige Entschlüsse als eine richterliche Verurtheilung, einer Partei ohne Anhöhung der Gegenpartei, und Gesetzgeber! dann noch eurer eignen Gegenpartei — Denn die alte Obrigkeit kann bey allem ihrem Unrecht, und sie könnte sogar bey aller eurer Weisheit und Tugend in dieser Angelegenheit nicht anders als eure Gegenpartei angesehen werden.

Gesetzgeber? Ist dieser Gesichtspunkt unrichtig? und ist ers nicht, wie könnte er euch entschlüpfen, und wie kommt ihr, die ihr den Grundsatz, „daß alle Rechtsklagen über Sachen, die unter dem alten Regimen geschehen sind, nach den bestehenden Gesetzen dieses Regimes beurtheilt und abgethan werden sollen,“ allgemein sanktioniert habet, jeso euch hinreissen lassen, diesen Specialfall durch eine mehr richterliche als gesetzgeberische Verordnung, gegen die bestehenden Gesetze hierin einheitig zu Gunsten des Klägers zu entscheiden? Wie könnet ihr euch hinreissen lassen, Menschen, die persönlich Entschädigung von der alten Obrigkeit fordern, den Grundsatz, „daß sie diese Entschädigungen ihnen schuldig seyen,“ vor euch plaidieren, und diese Leute dann zugleich als Richter über diesen Gegenstand mit euch ab sprechen zu lassen? Wie könnet ihr euch hinreissen lassen, das Recht dieser beklagten alten Obrigkeiten dem Spiel der gefrankten Leidenschaften, und den ureissen und eraltierten politischen Meinungen und Gefühlen ihrer Widersacher in die Hände zu werfen?

Ich kann es so wenig begreifen, als es mit der euch aufgetragenen Würde eurer Stellung vereinigen.

Ihr habet sogar den Namen Patriot entwürdiget, indem ihr den wegen politischen Meinungen verfolgten Mann zu einem Recht privilegiert, von dessen Mitgenuss ihr jeden andern braven Mann, der über seine Obrigkeit zu klagen hat, ausschließt. Oder, wie ist? Wollet ihr jedem andern Mann, gegen den die alte Obrigkeit ein Urtheil gefällt, das nach erleichterter Begriffen nicht gerecht ist, gegen sie das gleiche Recht angedeuten lassen? Ihr könnet und wollet das nicht, aber die Folgen euerer diesfältigen Schritte sind unabsehlich, und können für das Vaterland entschiedenes Unglück hervorbringen.

Gesetzgeber! ihr erlaubet meinem Herzen jede Ausserung, die Pflicht und Vaterlandlichkeit von mir fordern; und die Patrioten, die nicht wie die Schwämme bey einer Wetteränderung in einer Nacht erwachsen, werden es mir verzeihen, wenn ich wider ihre Leidenschaften und wider ihre Irrthümer rede. Ich bin überzeugt, die edlen unter den vaterländischen Männern, die von den Oligarchen Unrecht gelitten, werden sich in dieser Angelegenheit über die Schwäche ihrer Parteien erheben, und zur Wahrheit und zum Recht des Vaterlands stehen, auch wenn es ihrem Feinde dienet.

Patrioten! wir sind jetzt Sieger, aber wahrlich nicht aus Verdienst der Werken, sonder aus Gnaden. Lasset uns den Sieg mit Bescheidenheit brauchen, und gegen die besiegte Oligarchie handeln, wie wir wünschten, daß sie gegen uns gehandelt hätte, wenn wir ihrem Irrthum und ihren Ansprüchen unterlegen wären.

Alle bürgerlichen Bewegungen veranlassen unsäglichen Stoff zur Unsitlichkeit und namenlosem Landsverderben, und bringen dadurch auch sehr edle und vaterländische Regenten zum voraus in eine sorgenvolle, misstrauische, mischthügige und ängstliche Stimmung gegen jede Neuerung anbahnende Personen, Meinungen und Umstände. — Wenn wir dann noch hinzusehen, daß die alten Magistraten allgemein in der Ueberzeugung standen, Pflicht und Eid auf sich zu haben, allem dem, was sie als landesverderblich ansahen, selber mit dem Schwerdt entgegen zu wirken; und wenn wir dann endlich noch die Halbförsigkeits und Karakterlosigkeit des Zeitalters und die Unbestimmtheit der prononcierten Freyheitsansprüche, ferner das Unglück des zerrütteten Europas, und selber den Personalunionverstand, die Personalfehler und die Personalschwächen vieler Demokraten ins Auge fassen, so wird uns dieses alles, wenn nicht grosse Entschuldigungsgründe für die Oligarchen, doch gewiß grosse Beweggründe an die Hand geben, die Meinung sie seyen für die Folgen ihrer öffentlichen Handlungen mit ihrem Vermögen responsabel, nicht zum voraus und ohne Anhörung ihrer Gegengründe für wahr anzunehmen.

Gesetzgeber! es ist unstreitig, die alten Oligarchen haben das öffentliche Urtheil mit der größten Sorgfalt geschonet, und so lang sie immer konnten, und so viel sie immer konnten, vorzüglich diejenigen Demokraten gedruckt und geschädiger, die die öffentliche Meinung wider sich hatten; und es ist wahrlich möglich, bey sehr prononcierten demokratischen Gesinnungen das öffentliche Urtheil mit Recht gegen sich, und Fehler an sich zu haben, die auch die redlichste Magistratsperson irre lenken und ihr die Grundsätze des Demokratismus in ein abscheuliches Licht sezen können.

Gesetzgeber! die Oligarchen werden euch ganz gewiß sagen: Wir glaubten nicht bloß das Recht, wir glaubten auch die öffentliche Meinung für uns zu haben, und also nach dem Willen des Volks zu handeln; sie werden euch sagen, täglich und stündlich kamen die ausgezeichnetesten Landeseinwohner, schilderten uns die Demokraten als zugelose, neuerungssüchtige Elende, die das liebe Vaterland aus Ehrgeiz und Brodelosigkeit zu verderben und zu verkaufen bereit sezen, und baten uns um Gotteswillen dasselbe vor der Pest ihrer Grund-

säße, ihrer Sitten und ihrer Zwecke zu sichern; sie werden euch sagen, alles war für uns und alles wider die Patrioten; wer sie nicht anklagte, der verläudete sie; die Gemeinden zu Stadt und zu Land standen öffentlich und einhellig zu unsfern Grundsätzen und zu unsfern Maßregeln, und erklärten sich eben so öffentlich, eben so laut und eben so einstimmig gegen die Patrioten und ihre Grundsätze."

Gesetzgeber! Diese jetzt angeklagten Obrigkeit werden euch im Angesicht eines ihr Schicksal noch jetzt mit Theilnahme ins Auge fassenden Volks und im Angesicht des jetzt wie noch nie auf und aufmerksamen Europas fragen, "mit welchem Recht ihr sie einseitig und ausschließlich für Handlungen verantwortlich machen könnet, zu welchen sie sich

Erstlich: Durch die Lage ihrer gesetzlichen Stellung nach allgemeinen Begriffen ohne persönliche Verantwortlichkeit befreitiget glauben konnten; zu denen sie

Zweitens: Durch die bedeutendsten Landeseinwohner aufgemusert und angereizt,

Drittens: Durch öffentliche Volksacten so viel als autorisiert,

Viertens: Durch allgemeine Volksmitwirkung und Handbietung unterstützt worden seyen?

Sie werden euch ferner antworten: "Unsere einzelne Handlungen, gegen die man jetzt klagend einkommt, waren Folgen des Streits eines getheilten grossen Interesses, in dessen Beurtheilung sich auf unserer Seite freylich auch Selbstsucht, Irrthum und Leidenschaft einmischt; aber die Theilhaber unsers Streits und seiner Leidenschaften konzentrierten sich gar nicht in die vier Wände unserer Rathäuser; sie werden euch sagen, wir hätten mit unseren bloßen Rathäusen gegen die von uns miskanteten Demokraten nichts vermögen, wenn die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten im Land es nicht mit uns gehalten, und auf die nie derträchtigste Art, durch die feindseligsten Handlungen gegen die Patrioten, unsre Kunst und Gnade gesucht, und noch das ganze Volk gegen sie in unser Interesse gezogen hätten."

"Sie werden euch fragen, soll jetzt die ganze Masse des oligarchischen Interesses, der oligarchischen Intrigen und des oligarchischen Unrechts ungestraft niederträchtig und verrätherisch gegen das Volk gehandelt haben, und wir allein mit unserem Vermögen für Handlungen haften, die, sobald sie als persönlich verantwortliche Fehler angesehen werden, vor allen Rechten die Mitverhaftung aller unsrer Mitschuldigen erheischen?"

Gesetzgeber! die Schadenerziehung der beschädigten Patrioten, so wie sie von euch eingeleitet worden, kann, ohne euch vor Europa zu entwürdigen, ohne dem Vaterland Unglück und Verachtung zuzuziehen, sie kann sogar, ohne die drohendste Gefahr für Freyheit nicht statt haben. Auch ist diese Entschädigung nichts weniger als allgemein dringend.

Gesetzgeber! viele von den Menschen, die von der alten Obrigkeit wegen politischen Meinungen hart behandelt worden, hat das Vaterland schon entschädigt, indem es sie zu Stellen berufen, die ihnen an Ehr und Einkommen, mit Kapital Zins und Marktzins wieder erstatten, was ihnen die Oligarchen an Ehr und Gut genommen haben und haben nehmen können. Diese sollten jetzt im Gefühl der Würde zu der sie erhoben worden, und im Genuss der Vortheile, die sie sich verschaffen können, ihr altes Leiden um so mehr vergessen, da das Vaterland in seiner neuen Stunde in Ertheilung dieser Stellen gewiß mehr Rücksicht auf die Entschädigung ihrer Leiden, als auf vorzügliche Tüchtigkeit zu ihren Stellen gesehen und sehen können. Es verstand dieses letzte in dieser Stunde noch gar nicht, sondern deckte hier und da das Gefühl der Untüchtigkeit

mit gutmütiger Klebe, und auch die Einsichtsvollen, die den Irrthum sahen, sprachen schonend zu Gunsten jedes leidenden und verfolgten Patrioten.

Aber die Nation, die so gutmütig und schonend zu ihren Gunsten handelte, erwartet jetzt auch Edelmuth und Schonung von ihnen; und das eben so sehr mit Recht, als mit hohem, einfachem und ernstem Gefühl. Diese edle und großmütthige Nation wird erstaunen, und es wird ihr lebhaftes Gefühl sehr stark empören, wenn es dahin kommen sollte, daß selber Regierungsglieder, die ihren guten Namen und ihren ganzen Einfluss aufs Spiel gesetzt haben, um das Unglück, das den Patrioten drohte, zu verhüten und zu mildern, jetzt von eben diesen Patrioten rechtlich verfolgt und um Hab und Gut gebracht werden sollten, weil sie dieses Unglück nicht ganz verhüten, und nicht mehr mildern konnten.

Es wird ihr Gefühl in einem hohen Grad empören, wenn es dahin kommen sollte, daß Regierungsglieder, denen es einige Patrioten allein zu danken haben, daß sie nicht durch die Hand des Henkers sterben müssten, jetzt von diesen und ihren mitgesetzten, an den Bettelstab gebracht werden sollten, weil es ihnen nicht gelungen, ihnen mehr als das Leben zu retten.

Gesetzgeber! dahin durftet, dahin sollet ihr es nicht kommen lassen, ihr durftet allerdings die alten Räthe für ihre öffentlichen Handlungen zu Riede stellen, ihr durftet sie dafür verurtheilen lassen, aber ihr durftet sie dem Egoismus und der Erbitterung derer, die durch sie Unrecht gelitten zu haben glauben, nicht preis geben.

Ihr könnet sie als ein gesetzmässig konstituirtes, und gesetzmässig über alle Privatverantwortlichkeit erhabenes Corps, gegen kein Individuum persönlich verantwortlich erklären. Gegen das, was sie als Corps erkannt, kann nur eine öffentliche Staatsauflage, aber ganz und gar nicht eine Partikular- und Civillage statt finden.

Richtet eure alte Räthe mit dem Schwerdt hin, wenn sie es verdient haben; aber löset den Geist unserer alten Rechtlichkeit nicht auf, und gebet den Personalschwachheiten und den Personalempfindlichkeiten ihrer jetzt öffentlich auftretenden Gegenparthei keinen Spielraum gegen sie und gegen ihr Recht, und sezt das Vaterland nicht durch eine Handlungsweise in Gefahr, die, wenn sie ausgeführt würde in Europa, nur mit Mühe, eine ihres Gleichen finden könnte.

Gesetzgeber! das Vaterland hat die Grundsäze unserer regierenden Familien missbilligt, es hat sie ihrer genossenen Vorteile beraubt, und die Quellen ihrer Macht und ihres Einflusses zertrümmert; aber, indem es den Irrthum ihrer Grundsäze bedauerte, hat es keinen Augenblick aufgehört, das Gute an ihnen zu schätzen, das sie wirklich hatten, und die Dienste, die sie dem Vaterland wirklich erwiesen, so weit in dem dankbaren Angedenken zu erhalten, daß es die bestimmten Befehle eines fremden Einflusses erforderte, um zu verhüten, daß diese Familien sich nicht auch jeso noch durch die freie Wahl des Volks im Besitz der ersten Stellen des Staats so viel als ausschliesslich erhalten haben.

Und nun Gesetzgeber! könnet ihr bei dieser entschiedenen Stimmung des Volks, dessen Stellvertreter ihr seyt, angeben, daß Individuen dem Staat die ganze Masse dieser Familien, durch wesentlich unrechtsformliche Schritte gänzlich zu Grund richten; könnet ihr unter diesen Umständen ihrer flagenden Gegenparthei, eine offensbare revolutionäre Staatsaktion gegen sie bewilligen, ohne euch für die Gefahr, einer durch dieselbe beim Vaterland zuflossenden kontrarevolutionären Reaktion verantwortlich zu machen.

Man antworte mir ja nicht, es hat mit einer Contrarevolution keine Gefahr, — es ist mir, wenn ich dieses Wort höre, wie wenn ich hörte, es habe mit den gespanntesten Feindschaften der menschlichen Natur keine Gefahr.

Gesetzgeber! bedenket, daß die alten Obrigkeiten Menschen sind, und nehmet euch von der Gemüthsstimmung und Handlungsweise ihrer sie anklagenden Gegenparthei, das rerende Beispiel, wozu sich die menschliche Natur, wenn sie von den Feindschaften der Macht auf das äusserste getrieben wird, endlich gegen dieselbe berichtet glaubt.

Ich mache euch, Gesetzgeber! auf die Ruhe aufmerksam, mit der die beklagten Oligarchen diesem äussersten, das auf sie wartet, allgemein entgegen sehen, und frage euch, muß diese Ruhe unter diesen Umständen dem Freund der Freiheit und der Verfassung nicht furchterlich seyn.

Gewiß ist, wenn ein Feind des Vaterlands bei der Lage der Umständen, und bei der Lage der Gemüthsstimmung wie sie jetzt allgemein ist, das äusserste vorschlagen wollte, um das schweizerische Volk zu einem elatanten Schritt zu Gunsten der alten Regierungen zu bringen, so könnte er sicher nichts Zweckmässigeres vorschlagen, als die regierenden Familien allgemein zu Gunsten der Entschädigung suchenden Patrioten dem Bettelstab nahe zu bringen.

Gesetzgeber! wenn es möglich wäre sie gegen den Willen der grossen Nation wieder auf den Thron zu bringen, so brauchte es diese Maasregel nur halb.

Vaterland! muß ich noch mehr sagen, muß ich dein Gefühl noch tiefer erschüttern um dich zur Gerechtigkeit, zu einer weisen Sorgfalt, für deine innere Einigkeit zu bewegen? oder meinst du, Vaterland! deine Unabhängigkeit, ohne innere Einigkeit behaupten zu können? oder denkst du dir eine Freiheit, in der du nicht nöthig hast einig und unabhängig zu seyn? könntest du so weit versunken seyn, dich darum frey zu glauben, weil jetzt einige regierungsfähige Menschen zum Stillschweigen gebracht sind, und hingegen einige zur Regierung unsfähige ihre Meinungen zu Zeiten so gar gedruckt finden? könntest du so weit versunken seyn, es für Freiheit anzusehen, daß die Schloßvortheile an Ehr und Gut, an denen ehmals nur Herren Antheil nehmen konnten, nun auch mit Landleuten getheilt werden müssen?

Vaterland! könntest du in deinen Begriffen von Freiheit so weit verirren, und vergessen, daß unsere Selbsterhaltung als Volk, wesentlich auf die Erhaltung der individual Kräften aller seiner Theile, das ist, aller Staatsglieder besteht? Vaterland! Kannst du den Umsang und den Zusammenhang dieser Kräfte vergessen? Bring die ehemaligen Standesglieder allgemein ihrem Nutzen nahe, und fülle dann die Lücke der Sittlichkeit, der Kunstbildung, der reinern Gefühle, der häuslichen Lebensweisheit, der wohltätigen Gesinnungen, und vorzüglich der Menschenkenntniß, der Staatskenntniß und der grossen Berufs- und Regierungsfertigkeiten aus, die dadurch im Land entspringen müssen; und Vaterland! wenn du dies alles für nichts achtest, wenn du das Gute deiner Oligarchen, als dir nicht gut, und deiner nicht werth wegwerfen willst, so fülle dann nur die Brodlücke aus, die aus dem gestörten Zusammenhang dieser Familien mit dem allgemeinen Wohlstande des Landes entspringen muß.

Irrt dich nicht Vaterland! — wenn man einst in den ersten Städten Helvetiens nicht mehr angenehm wohnen wird, wenn die Reichen Häuser in grosser Anzahl einen ruhigen fränkunglosen Aufenthalt außer deinem Schoos suchen, und die Mittleren durch die Verwirrung und Erniedrigung ihrer Städte das Zutrauen des Auslands verloren haben werden; dann Vaterland! und wie nahe kann dieser Zeitpunkt seyn, dann wird der brodlose Handwerker, der arbeitslose Tagelöhner, und der in seinem Wohlstand immer mehr zurückgekommene Bauer, Gefühle in seinem Busen nähren, deren Gemälde ich jetzt nicht aufstellen mag.

(Die Fortsetzung im 86ten Stück des schweiz. Republikaners.)